

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 13/10 B

L 3 AL 96/07 (Sächsisches LSG)
S 20 AL 317/06 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27.4.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 22.10.2009 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für den Zeitraum vom 2.10.2000 bis 21.8.2002 sowie die Erstattung der in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen und der Ersatz von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.
- 2 Während des Bezugs von Alhi studierte der Kläger vom 2.10.2000 bis 19.6.2002 an der Fachschule für Technik und Wirtschaft in Leipzig (GBS) Betriebswirtschaft. Die Beklagte hob die in diesem Zeitraum geleistete Alhi auf und verlangte die Erstattung der gezahlten Alhi und den Ersatz der Beiträge (Bescheid vom 20.9.2005; Widerspruchsbescheid vom 1.4.2006). Die hiergegen gerichtete Klage ist ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 11.4.2007; Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts <LSG> vom 22.10.2009*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, das Vollzeitstudium habe der Verfügbarkeit des Klägers entgegengestanden. Die Möglichkeit, die Ausbildung jederzeit abbrechen zu können, genüge den Anforderungen an die Verfügbarkeit nicht. Denn der Begriff der Verfügbarkeit verlange neben der subjektiven Bereitschaft zur Aufnahme der Beschäftigung, dass der Arbeitslose objektiv in der Lage sei, längere als kurzzeitige zumutbare Beschäftigungen unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben. Hierfür reiche eine Lage, die auf die Herbeiführung der bislang fehlenden objektiven Vermittelbarkeit erst zu dem Zeitpunkt abstelle, an dem dem Arbeitslosen ein Arbeitsangebot unterbreitet werde, nicht aus.
- 3 Mit der Beschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, "da bei der vorliegenden Konstellation noch keine richterliche Entscheidung existent" sei und "eine Entscheidung im Verhältnis des Bezuges von Leistungen von Arbeitslosenhilfe und der Bewilligung von Leistungen nach dem BAföG-Gesetz in der vorliegenden Sonderkonstellation getroffen" worden sei. Die grundsätzliche Bedeutung ergebe sich nicht nur in Abgrenzung zum "BAföG", sondern auch in der Beurteilung der Frage, ob die Gerichtsentscheidung des LSG gegen Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) verstoße, weil seine Situation vergleichbar mit der Regelung in § 119 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) sei, die eine Ausnahme für ehrenamtliche Betätigungen zulasse. Schließlich könne er, der seine Vermittelbarkeit erhöht habe, nicht schlechter gestellt werden als Personen, die keinerlei Eigenbemühungen anstellten. Daneben macht der Kläger eine Divergenz zu der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29.9.1987 - 7 RAr 15/86 - (*BSGE 62, 166 = SozR 4100 § 103 Nr 39*) geltend. Sein Verhalten entspreche der Entscheidung des BSG und widerspreche ihr nicht.



II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte daher über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger formuliert schon keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Der Vortrag, dass bei der "vorliegenden Sonderkonstellation" nach seiner Ansicht "noch keine richterliche Rechtsprechung existent" sei, lässt nicht erkennen, welche von dem BSG zu klärende Rechtsfrage sich aus dieser Konstellation konkret ergibt. Gleiches gilt für die Frage, "ob die Gerichtsentscheidung des LSG gegen Art 3 Abs 1 GG verstößt, da die Situation des Beschwerdeführers vergleichbar ist mit der Regelung in § 119 Abs 2 SGB III" und der hieraus gezogenen Schlussfolgerung, dass der Beschwerdeführer nicht schlechter gestellt werden dürfe als der Personenkreis, der keinerlei Eigenbemühungen anstelle. Insoweit übt der Kläger im Wesentlichen nur Kritik an der Entscheidung des LSG, ohne eine klar formulierte abstrakte Rechtsfrage in den Vordergrund zu stellen. Im Übrigen fehlen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit, sieht man davon ab, dass der Kläger davon spricht, dass nach "diesseitiger Ansicht noch keine richterliche Rechtsprechung existent" sei. Hierzu hätte sich der Kläger angesichts der vom LSG zitierten Entscheidung des BSG mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur objektiven und subjektiven Verfügbarkeit und der (widerlegbaren) Vermutung, dass Schüler oder Studenten einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte nur versicherungsfreie Be-



schäftigungen ausüben können (§ 120 Abs 2 Satz 1 SGB III), auseinandersetzen müssen. Wenn der Kläger in diesem Zusammenhang einen Verstoß gegen Art 3 GG behauptet, hätte er im Rahmen der Klärungsfähigkeit darüber hinaus auch darlegen müssen, unter welchen Voraussetzungen genau ein Verstoß gegen Art 3 GG anzunehmen ist.

- 7 Soweit der Kläger mit seinem Vortrag, er habe sich nicht gegensätzlich zur Entscheidung des BSG vom 29.9.1987 (aaO) verhalten, eine Divergenz geltend machen will, fehlt es an deren ordnungsgemäßen Bezeichnung, weil es hierzu erforderlich wäre, dass zunächst ein abstrakter Rechtssatz formuliert wird, der die Entscheidung des LSG trägt, und ein hiervon abweichender Rechtssatz des BSG in der Entscheidung, die für die behauptete Divergenz herangezogen wird, genannt wird. Zudem reicht es nicht aus, wenn - wie hier - nur behauptet wird, dass das LSG nicht den Kriterien entsprochen habe, die das BSG in der zitierten Entscheidung aufgestellt hat.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

